



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Umwelt und Energie

Behörde für Umwelt und Energie; Neuenfelder Straße 19; 21109 Hamburg

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und
nukleare Sicherheit

WR II 2

Robert-Schuman-Platz 3

53175 Bonn

per Mail an: [REDACTED]

Immissionsschutz und Abfallwirtschaft
I 31 Abfallwirtschaft

Neuenfelder Straße 19

21109 Hamburg

Telefon [REDACTED]

Ansprechpartnerin [REDACTED]

Zimmer G.01.332

E-Mail [REDACTED]

Az. UM802.46-05/082

8. Mai 2020

Referentenentwurf der Einwegkunststoffverbotsverordnung (EWK- VerbotsV)

Sehr geehrter Herr [REDACTED],
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit, zum Referentenentwurf der Einwegkunststoffverbotsverordnung im Rahmen der Länderanhörung Stellung zu nehmen, möchten wir uns bedanken.

Wir sind mit der Publikation der Stellungnahme auf der Internetseite des BMU einverstanden, wenn personenbezogene Daten gelöscht bzw. geschwärzt werden.

Aus abfallwirtschaftlicher Sicht wird der schnelle Erlass der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/904 begrüßt. Inhaltlich bestehen allerdings noch Unklarheiten hinsichtlich der von der Verordnung erfassten Einwegkunststoffprodukte. Hamburg übermittelt daher folgende Anmerkungen zu den **Nummern 7, 8 und 9 des § 3 Abs. 1:**

Zu § 3 Abs. 1 Nummern 8 und 9:

Es wird vorgeschlagen, die Nummer 9 zu streichen und die Getränkebecher in die Formulierung der Nummer 8 zu integrieren:

„8. Getränkebehälter und -becher aus expandiertem Polystyrol einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel sowie

~~9. Getränkebecher aus expandiertem Polystyrol einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel.“~~

Dies entspricht zwar nicht der getrennten Aufzählung in Teil B der Richtlinie (EU) 2019/904. Nummern 8 und 9 sind jedoch bis auf das einleitend genannte Produkt wortgleich. Der Unterschied zwischen Getränkebehältern und Getränkebechern ist in der Begründung der Verordnung nicht erläutert. Er ergibt sich nur aus dem Erwägungsgrund 12 der Richtlinie (EU)

2019/904. Zur Vereinfachung und um Missverständnissen vorzubeugen wird daher vorgeschlagen, die Nummern 8 und 9 zusammenzufassen.

Zu § 3 Abs. 1 Nummer 7:

In Nummer 7 sind die Bedeutung und der Umfang der Ausnahme unklar:

„(...) ausgenommen sind Getränkebehälter, Teller sowie Tüten und Folienverpackungen, wie Wrappers, mit Lebensmittelinhalt.“

Die Formulierung der Ausnahme in § 3 Abs. 1 Nummer 7 entspricht zwar der Formulierung der Nummer 7 des Teils B der Richtlinie (EU) 2019/904. Aus dem Verordnungsentwurf und aus seiner Begründung geht aber nicht hervor, was der Gesetzgeber beabsichtigt.

In unserem Haus wurden dazu verschiedene Auslegungen diskutiert:

- **Zum einen** könnte angenommen werden, dass Nummer 7 grundsätzlich das Inverkehrbringen von Produkten aus expandiertem Polystyrol (PS) für den sofortigen Verzehr verbietet, jedoch Getränkebehälter, Teller, Tüten und Folienverpackungen aus PS mit Lebensmittelinhalt erlaubt. Getränkebehälter aus PS sind in § 3 Abs. 1 Nummer 8 jedoch explizit verboten, so dass die Ausnahme insoweit leerlaufen würde. Hinsichtlich der Teller wird in § 3 Abs. 1 Nummer 1 aber nur das Inverkehrbringen von Einweg-Tellern aus Kunststoff grundsätzlich verboten. Daher könnte es auf der Grundlage dieser Auslegung erlaubt sein, Teller, Tüten und Folienverpackungen aus PS mit Lebensmittelinhalt in den Verkehr zu bringen. Aktuell sind Teller, Tüten und Folienverpackungen aus PS in Deutschland jedoch allgemein nicht üblich. Tüten und Folienverpackungen aus PS sind nach Einschätzung Hamburgs zudem technisch nicht möglich. Daher würde die Regelung insoweit ins Leere laufen und verwirren. Im Übrigen hätte die Regelung zur Folge, dass Teller aus PS für nicht zubereitete Lebensmittel eine größere Verbreitung finden würden. Aus Sicht der Meeresverschmutzung und aus Sicht der Nachhaltigkeit ist nicht nachvollziehbar, warum gerade für diese Verwendungen der Kunststoff PS weiterhin erlaubt sein sollte.
- **Zum anderen** wäre es denkbar, dass die Ausnahme dahingehend zu lesen ist, dass es auf den Zusatz „mit Lebensmittelinhalt“ ankommt und dieser Zusatz zu jedem genannten Produkt hinzu gedacht werden muss, d.h. Getränkebehälter mit Lebensmittelinhalt, Teller mit Lebensmittelinhalt, etc. Ziel des § 3 Abs. 1 Nummer 7 wäre es dann, nur Lebensmittelbehälter aus PS für zubereitete verzehrfertige Lebensmittel zu verbieten. Lebensmittelbehälter aus PS für andere Lebensmittel sollen weiterhin zulässig sein. Dies wären in der Regel Lebensmittelbehälter, die in Deutschland unter den Begriff der Verpackungen fallen und im VerpackG geregelt werden. Beispiele könnten die auf einer flachen Schale aus PS liegenden Zuckerschoten sein, die mit einer Folie umhüllt sind, oder ein in einem Getränkebehälter aus PS aufbewahrtes Milchkaltgetränk im Kühlregal eines Supermarkts.

Für die zweite Auslegung sprechen die im Erwägungsgrund 12 der Richtlinie (EU) 2019/904 genannten Beispiele:

„Mit Blick auf die in dieser Richtlinie festgelegten Kriterien sind Beispiele für Lebensmittelverpackungen, die für die Zwecke dieser Richtlinie als Einwegkunststoffartikel zu betrachten sind, Fast-Food-Verpackungen oder Boxen für Mahlzeiten, Sandwiches, Wraps und Salat mit kalten oder heißen Lebensmitteln, oder Lebensmittelbehälter für frische oder verarbeitete Lebensmittel, die keiner weiteren Verarbeitung bedürfen, wie Obst, Gemüse oder Desserts. Beispiele für Lebensmittelverpackungen, die für die Zwecke dieser Richtlinie nicht als Einwegkunststoffartikel zu betrachten sind, sind Lebensmittelbehälter mit getrockneten Lebensmitteln oder kalt verkauften Lebensmitteln, die einer weiteren Zubereitung bedürfen, Behälter, die Lebensmittel in Portionsgrößen für mehr als eine Person enthalten, oder Behälter mit Lebensmitteln in Portionsgrößen für eine Person, bei denen mehr als eine Einheit verkauft wird.“

Hamburg regt dringend an, die Zielrichtung der Ausnahme durch ergänzende Formulierungen klarzustellen und insbesondere in der Begründung zu der Regelung eindeutige Beispiele zu nennen sowie die Ziele des Gesetzgebers klarzustellen. Ein Formulierungsvorschlag im Sinne der o.g. denkbaren zweiten Auslegung wäre:

„(...) ausgenommen sind Einwegkunststoffprodukte aus expandiertem Polystyrol mit Lebensmittelinhalt, der einer weiteren Zubereitung bedarf, z.B. Getränkebehälter, Teller sowie Tüten und Folienverpackungen, wie Wrappers.“

Zum Erfüllungsaufwand der Verwaltung (E3):

Für den Vollzug der Verordnung sind in Hamburg die Bezirke zuständig. Die zuständige Fachabteilung Abfallwirtschaft schätzt den Erfüllungsaufwand der Bezirke auf ca. 101.000 Euro.

In Hamburg ansässige Hersteller der betroffenen Produkte sind der BUE nicht bekannt.

Für Rückfragen in fachlicher Hinsicht bitte ich [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED] zu kontaktieren.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Rechtsreferentin